

VKF Brandschutzanwendung Nr. 23277

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 Rothenthurm Schweiz	
Hersteller	Alle Mitglieder der IG Sicherheit Schweiz	
Produkt	VOLLSPANTÜRE 2-FLÜGELIG, IN ZUGEH. TRAGKONSTRUKTION	
Beschrieb	Tür zweiflügelig aus Spanplatte, beidseitig HDF-Platten mit/ohne ALU-Zwischenlagen (0,4mm), Hartholzrahmen, D=50mm, stumpf/gefälzt, Holzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=2200mm, Hgepr=2250mm In Trennwände VKF Nr. 23227, 23228, 23233 Anwendung siehe Folgeseiten/Internet	
Unterlagen	EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '451 920/40' (29.03.2010), Prüfbericht '449 317/10' (24.11.2008), Technische Auskunft '459 906/50 ' (17.04.2012)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse: EI 30	
Gültigkeitsdauer	31.12.2017	
Ausstelldatum	06.07.2012	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden
Ersetzt Anerkennung vom	-	

U. Binz

Binz

J. Rappo

Rappo



VKF Nr. 23277

Gruppe 241	Brandschutztüren		
Gesuchsteller	IG Sicherheit	Gültigkeitsdauer	31.12.2017
	Kronenstrasse 12		
	6418 ROTHENTHURM		
	Schweiz		
Produkt	VOLLSPANTÜRE 2-FLÜGELIG, IN ZUGEH. TRAGKONSTRUKTION		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenabmessungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

Maximal zulässige Abmessungen:

- Mit ALU auf der Oberfläche Bmax=2200mm, Hmax=2250mm, Amax=4,95m²
- Mit ALU oder Blei als Zwischenlage Bmax=2530mm, Hmax=2590mm, Amax=5,94m²
- Ohne ALU Bmax=2530mm, Hmax=2590mm, Amax=5,94m²

Aufdoppelung Dmax=30mm

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 13

VKF Nr. 23277

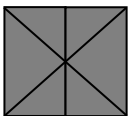
Gruppe 241	Brandschutztüren	Gültigkeitsdauer	31.12.2017
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 Röhenthurm Schweiz		
Produkt	VOLLSPANTÜRE 2-FLÜGELIG, IN ZUGEH. TRAGKONSTRUKTION		

Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

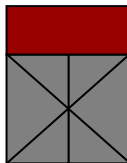
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

- **Einbau zweiflügelige Türe (K8 – K13) in nicht genormte Wand (K14)**

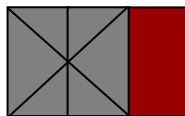
K 8



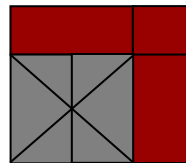
K 9



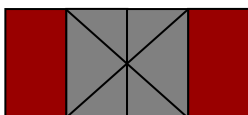
K 10



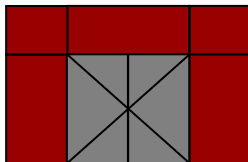
K 11



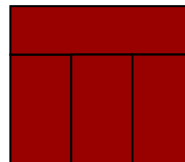
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

- (K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion
- (K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
- (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 22839
VKF-Nr. 23277
VKF-Nr. 23227, 23228, 23233

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.